

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Artikel: Zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint am Samstag

Paraissant le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz: 3 Monate Fr. 2.—, 6 Monate „ 3.—, 12 Monate „ 5.—

Für das Ausland: 3 Monate Fr. 3.—, 6 Monate „ 4.50, 12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.



Abonnements:

Pour la Suisse: 3 mois Fr. 2.—, 6 mois „ 3.—, 12 mois „ 5.—

Pour l'Étranger: 3 mois Fr. 3.—, 6 mois „ 4.50, 12 mois „ 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répetition de la même annonce.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8^{me} Année

Organe et Propriété de la Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

Herr Ch. Ammann | Grand Hotel, Arosa . 30 | Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhais de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An...

Les noms des donateurs seront publiés dans l'«Hotel-Revue» et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonéré de l'échange de cartes de félicitations...

Société suisse des Hôteliers, Le Président: J. Tschumi.

Neujahrgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrgratulationen zu entbinden...

Ouchy, den 1. Dezember 1899. Schweizer Hotelier-Verein, Der Präsident: J. Tschumi.

Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihre Zeit und Kenntnisse in den Dienst der Fachschule stellen...

Es sind dies die Herren: Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy. Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy. Raach A., Hotel du Faucon, Lausanne. Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2s. ds. eingegangene Beiträge: Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Hr. Erne M., Hotel Schrieder, Basel Fr. 10
Flick C., Hotel Drei Könige, Basel „ 20
Otto P., Hotel Victoria, Basel „ 20
Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschiene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden...

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle selbständig erwerbende Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherren sind von zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an noch Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten obligatorisch versichert...

Art. 2. Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Art. 3. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.

Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich im ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeitsverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinsicht auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innert vier Tagen Kenntnis zu geben.

Art. 47. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Art. 48. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt ausserdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn in zwischen die Mitgliedschaft aufhört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art. 88-91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Art. 55. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt. Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die kantonale Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfügung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Polzei auf: a) mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso b) mit dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlage belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, für diese Krankheit aufzukommen. (Da ein spezielles Gesetz für Militärversicherung vorgesehen ist.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war dabei zurechnungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise vorzeitig erklärt werden.

Art. 70. Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Art. 78. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Art. 79. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich im Voranschlag des Bundes oder durch besonderen Beschluss der Bundesversammlung je für das folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag soll jedoch je wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen.

Art. 82. Die Bundesversammlung ist befugt, für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleinverberbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Art. 83. Die Auflage ist für jedes obligatorische Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Art. 84. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Hälfte der von ihm geschuldeten Monatsaufgabe an dem nach der Fälligkeit der letzteren fällig werdenden Lohn des Versicherten abzugeben.

Art. 85. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse den Lohn, welchen er dem obli-

gatorischen Mitglied ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontäre und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niedrigste Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsteil, beziehungsweise in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben, einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Anfangslohn, sofern jener der niedrigste Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesem Absatz bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niedrigste Lohn angewendet werden.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

Table with 2 columns: Lohnklasse (I-X) and Betrag (bis mit Fr. 1.- bis 7.50)

Die oberste Zahl jeder Klasse gibt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Mitglieder.

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleinverberbe gilt als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in hiesiger Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Betrag, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst und die Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Beteiligten schriftlich Kenntnis.

Die Auflage wird im Falle der Beschwerde vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdewege eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Bezeichnetes nachbezogen.

Art. 93. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit entfallenden Lohnauszahlung nachzuheben, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden Lohnauszahlung. Spätere Abzüge sind unzulässig, und wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstaten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere, als die gesetzliche Beitragsleistung des letzteren festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällige bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu vergüten.

Art. 94. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die vorfallende Auflage nicht einbezahlt, kann über diese hinaus ein Strafgeld auf den fünfachen Betrag der Restanz zu Handen der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 95. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser durch Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschütten einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuheben. Für den nacherhobenen Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffs auf den Schuldigen.

Art. 96. Wenn die Jahresrechnung einen Einnahmenüberschuss ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweilen in erster Linie zur Bildung und Aufrechterhaltung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungsjahrs und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung der Auflage innert der in Art. 81 aufgestellten Frist statt.

Art. 14. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

Triebunternehmer, sofern er es beantragt und die Mehrheit der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ihr Einverständnis erklärt, für diesen Betrieb die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt werden.

Die Aufsichtsbehörden.

Art. 170. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Art. 176. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reserververbände.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde können jedoch unter Umständen der Partei oder beiden Parteien auferlegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entscheidung auf die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

Jahresprämien der Krankenversicherung.

Lohnklasse	Belohnung in % des Lohnes	Gewöhnliche Krankheitsfrequenz			
		Bund	Arbeiter u. Arbeiter	Zu-	Zu-
I.	1. —	3.65	4.50	4.50	9. —
II.	1.50	3.65	6.75	6.75	13.50
III.	2. —	3.65	9. —	9. —	18. —
IV.	2.50	3.65	11.25	11.25	22.50
V.	3. —	3.65	15.00	15.00	30.00
VI.	3.50	3.65	15.75	15.75	31.50
VII.	4. —	3.65	18. —	18. —	36.00
VIII.	5. —	3.65	22.50	22.50	45.00
IX.	6. —	3.65	24. —	24. —	48.00
X.	7.50	3.65	33.75	33.75	67.50

2. Unfallversicherung.

Art. 217. Der Bund errichtet eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt betreibt die Unfallversicherung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mit Bewilligung des Bundesrates kann die Anstalt a) sich an der Errichtung und dem Betriebe von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen, und

b) Heilmittel und andere zur Heilung dienliche Waren, orthopädische Gegenstände und Krankenmobilitäten anschaffen.

Art. 223. Der Sitz der Anstalt ist Luzern.

Art. 223. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten. Derselbe leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hilfe bei Unglücksfällen (Samaritervesen), sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

Art. 224. Der Bund bezahlet die Gesamtprämie welche auf die obligatorische Versicherung entfällt, einen Fünftel.

Art. 229. Das eidgenössische Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 236. Bestehen oder bilden sich unter Angehörigen der nämlichen Berufsart oder von unter sich ähnlichen Berufsarten Vereinigungen zur Wahrung der Förderung der Berufsinteressen, so kann solchen Vereinigungen, sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken, auf ihr Begehren ein Anspruch auf die Mitwirkung beim Betriebe der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt eingeräumt werden.

Art. 237. Jede nach Art. 1, 2 und 4, versicherungspflichtige Person wird bei der Anstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen versichert, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachteil oder eine mehr als sechs Wochen dauernde Krankheit verursachen. Im letzteren Falle bezieht sich die Versicherung nur auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.

Art. 238. Für jede Person beginnt und endet die obligatorische Unfallversicherung gleichzeitig mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auf jeden Unfall, der in Art. 237 bezeichneten Art, den die versicherte Person innert der in Absatz 1 festgestellten Zeit erleidet.

Art. 242. Wenn ein Versicherter von einem Unfall betroffen, welcher einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit verursacht, so hat der Arbeitgeber oder derjenige Krankenkasse, in welcher er seiner Versicherungspflicht genügt, oder die Kantone- oder Ortspolizei zu Händen der Krankenkasse in Kenntnis setzen zu lassen.

Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, derjenigen Krankenkasse, in welcher die von ihm beschäftigte Person der Versicherungspflicht genügt, unverzüglich Kenntnis zu geben, sobald er oder sein Stellvertreter erfährt, dass diese Person einen Unfall erlitten hat, welcher den Tod oder deren bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird.

Art. 246. Die Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt bestehen in der unentgeltlichen Krankenpflege u.d. dem Krankengeld,

dem Sterbegeld und der Hinterlassenenrente.

Art. 247. Die durch einen Unfall körperlich versicherte Person hat nach Ablauf der sechsten Woche seit dem Tage der Erkrankung für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld.

Art. 252. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente.

Die Rente wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzte festgesetzt. Im letzteren Falle findet, nach der bestimmten Zeitdauer und wenn dannmal der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Lebenszeit oder, ausnahmsweise, wiederum nur für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 253. Die jährliche Rente beträgt 90% des dem Verletzten infolge der Beschädigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes.

Im Falle genügender Hilfslosigkeit und bei gleichzeitiger Notbedürftigkeit kann die Rente, für bestimmte

oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Art. 254. Der Betrag der Rente wird in folgender Weise ermittelt: als Jahresverdienst gilt das dreifache der obere Zahl derjenigen Lohnklasse, welcher die versicherte Person angehört.

Art. 256. Bezog der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht den normalen Lohn eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Rente von dem Zeitpunkt an, in welchem er mutmasslich, ohne die Verletzung den normalen Lohn bezogen hätte, die dem letzteren entsprechende Lohnklasse massgebend. Der auszurechnende normale Lohn darf jedoch den normalen Lohn eines Fünfundzwanzigjährigen nicht übersteigen.

Art. 257. Das Recht auf Bezug der Rente ruht so lange, als der Berechtigte im Auslande wohnt. Diese Bestimmung findet auf den Aufenthalt im Auslande zum Kurgebrauche keine Anwendung.

Art. 258. Niemand besitzt, mit Bezug auf den nämlichen Unfall, für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung und auf eine Rente andererseits.

Von zwei am nämlichen Unfall betroffenen, sich jedoch gemäss Absatz 1 gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen, deren jeder an und für sich begründet ist, besitzt der für den Versicherten günstigere den Vorzug.

Art. 259. Stösst einem Kranken ein Unfall zu oder bricht bei ihm ein Unfallkrankheit aus, welche mit dem Unfall oder der Unfallkrankheit nicht im ursächlichen Zusammenhang steht, so findet eine angemessene Verteilung der Belastung zwischen der Krankenkasse und der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt statt.

Art. 262. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so hören für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf und es treten an deren Stelle:

a) das Sterbegeld,

b) die Hinterlassenenrente.

Art. 264. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestage zu laufen beginnt und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, nämlich:

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wieder- verheiratung 50%,

2. für den Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innert fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, bis zu dessen Tode oder Wieder- verheiratung 20%,

3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes, 15%, und, wenn dasselbe auch den zweiten Blutenot verliert oder bereits verloren hat, 7%,

4. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 20%.

Art. 265. Der Gesamtbetrag aller Renten darf 50% des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Art. 276. Die Rente kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch zur Zahlung respektiv abgetreten werden.

Art. 277. Die Rente ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rate wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Prämie.

Art. 287. Auf jede versicherte Person entfällt für jeden arbeitstägigen Versicherungstag an die Anstalt (Prämie). Die Prämie wird nach der Höhe der Unfallfrequenz und des Tagesverdienstes abgestuft.

Art. 288. Sämtliche versicherte Personen werden nach Massgabe der Unfallfrequenz eingeschätzt.

Art. 289. Auf Grund des Gefahrrentarfs werden alljährlich spätestens am 1. Oktober, und in der Zwischenzeit, wenn es durch den Eintritt neuer Versicherter erforderlich ist, die versicherten hinsichtlich der Unfallfrequenz eingeschätzt. Bei Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann die Einschätzung samthaltig oder nach einzelnen Gruppen der Arbeiter erfolgen.

Art. 291. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1, 2 und 4 versicherten Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrates einen Gefahrrentarf zu geben.

Art. 292. Als Tagesverdienst gilt der durch die Krankenkasse oder die Beschwerdebehörde festgesetzte Betrag.

Art. 295. Die Prämie ist monatlich zum Voraus an die Einzugsstelle, für diese kostenfrei, zu bezahlen.

Art. 297. Die Prämie, über den Bundesbeitrag hinaus, wird der Anstalt geschuldet; mit Bezug auf die nach Massgabe von Art. 1, 2 und 4 versicherte Person von ihrem Arbeitgeber.

Art. 298. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Verfall der Lohnabzug zu verhindern, indem er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuführen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Art. 299. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Prämienanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzugs zu verhindern, indem er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuführen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Art. 301. Für die Zeit der Krankheit wird keine Prämie, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser, durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Prämie statt, welcher dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher von Lohn abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Art. 302. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die Erfüllung der Prämienpflicht nicht bewirkt, über diese hinaus durch die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt ein Strafgebot bis auf den fünffachen Betrag der Restanz auferlegt werden.

Die Unfallversicherung tritt an Stelle der bisherigen Haftpflichtgesetzte.

Jahresprämien der Unfallversicherung.

Lohnklasse	Belohnung in % des Lohnes	Mittlere Unfallgefahr			
		Bund	Arbeiter u. Arbeiter	Zu-	Zu-
I.	1. —	1.20	3.60	1.20	4.80
II.	1.50	1.80	5.40	1.80	7.20
III.	2. —	2.40	7.20	2.40	9.60
IV.	2.50	3. —	9. —	3. —	12. —
V.	3. —	3.60	10.80	3.60	14.40
VI.	3.50	4.20	12.60	4.20	16.80
VII.	4. —	4.80	14.40	4.80	19.20
VIII.	5. —	6. —	18. —	6. —	24. —
IX.	6. —	7.20	21.60	7.20	28.80
X.	7.50	9. —	27. —	9. —	36. —

Wir werden in nächster Nummer auf einige Hauptpunkte des Gesetzes erläuternd eingehen.

GUIDE PRATIQUE DES HOTELS.

INDICATEUR OFFICIEL UNIVERSEL.
Liste générale des Hôtels et Etablissements recommandés de tout l'Univers.

Unter diesen vielerlei vertriebenen Titeln sucht ein neues Pariser Besuche-Unternehmen sich bei den Hoteliers einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glückliche, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grösseren Posten in sein Reklamebudget aufrechnen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Uns will aber bedünken, dass gerade ein Ausstellungsjahr am allerwenigsten geeignet ist für fruchtbringende Werbung, weil in der Sache zu viel geht und deshalb teilt auch das Gute das Los der Masse: Das Geld ist dahin und der Erfolg null. So ungefähr wird es sich verhalten mit obenanntem „Guide pratique“, der die Nebenbeziehung „officiel“ führt und alles das enthalten soll, was die fünf Erdteile an „empfehlenswerten“ Hotels und sonstigen Etablissements aufweist. An Vollständigkeit er sich nicht zu wünschen übrig lassen und „nur“ Fr. 2.50 kosten.

In erster Linie ist bei diesem Guide in Betracht zu ziehen, dass in den versandten Zirkularen nichts ersichtlich ist, welches die Nebenbeziehung „officiel“ rechtfertigen könnte; es ist in demselben einfach von einer Administration und einem Direktor die Rede, weiter nichts, es handelt sich also um ein reines Privatunternehmen, das in keiner Weise einen offiziellen Charakter trägt. Ferner muss es auffallen, dass es in dem betr. Zirkular heisst, der „Guide“ werde der kompletteste werden, der bis jetzt existiert; hundert aber wird der Empfänger gesucht, baldigste seine Erklärung abzugeben, damit, vereinsendfalls ein anderes Geschäft gleichenters eingeladen werden könne. Man will also glauben machen, als habe man eine Auswahl der empfehlenswerten Hotels getroffen, und zwar so, dass nur eines an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wir würden solche Vollständigkeit des Führers hinsichtlich werden können.

Auch wird man sich fragen müssen, ob ein derartiges Buch, welches nichts als Annoncen enthält, zum Preise von Fr. 2.50 Absatz findet, wir bezweifeln es.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unternehmen nicht um Gelderwerb, sondern nur um Gemeinnützigkeit, so liegt in dieser Aeusserung allein schon der Beweis, dass man gut thun wird, sich von der ganzen Sache fernzuhalten, als bis man, was zwar so, dass nur eines an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wir würden solche Vollständigkeit des Führers hinsichtlich werden können.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unternehmen nicht um Gelderwerb, sondern nur um Gemeinnützigkeit, so liegt in dieser Aeusserung allein schon der Beweis, dass man gut thun wird, sich von der ganzen Sache fernzuhalten, als bis man, was zwar so, dass nur eines an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wir würden solche Vollständigkeit des Führers hinsichtlich werden können.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unternehmen nicht um Gelderwerb, sondern nur um Gemeinnützigkeit, so liegt in dieser Aeusserung allein schon der Beweis, dass man gut thun wird, sich von der ganzen Sache fernzuhalten, als bis man, was zwar so, dass nur eines an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wir würden solche Vollständigkeit des Führers hinsichtlich werden können.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unternehmen nicht um Gelderwerb, sondern nur um Gemeinnützigkeit, so liegt in dieser Aeusserung allein schon der Beweis, dass man gut thun wird, sich von der ganzen Sache fernzuhalten, als bis man, was zwar so, dass nur eines an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wir würden solche Vollständigkeit des Führers hinsichtlich werden können.

UNE IDÉE PRATIQUE.

Nous recevons d'un de nos estimés collaborateurs la communication suivante:

„Je viens de recevoir du bureau central de la société „Warenhaus für deutsche Beamte“ une circulaire par laquelle ce bureau m'engage à entrer en relations avec lui, pour négocier l'admission de ses sociétaires dans mon hôtel avec un rabais de 5 à 20 %“. Or, je désirerais proposer à tous les membres de notre société, qui reçoivent des circulaires renfermant des prétentions analogues, d'adresser toutes ces élocutions au bureau central qui se chargerait de les recueillir et par la suite de les renvoyer en bloc et avec remerciements aux expéditeurs. Il n'est pas certain, mais il est possible, que ce procédé finirait par entraîner la cessation d'envois de ce genre.“

Cette proposition nous paraît très pratique, et nous nous engageons à y donner suite, bien entendu sans divulguer les noms de nos correspondants.

Gräubünden. Herr Felix Vit 1 übernimmt mit 1. Dezember die Hotel Rétia in Sent.

Brünen. Hr. Greter, Concierge im „Grand Hotel National“ in Luzern, hat das Hotel Rössli in hier käuflich übernommen.

Luzern. Nach durchwegs gelungenen Probefahrten erfolgte die Eröffnung der regelmässigen Fahrten auf dem städtischen Tram am 1. Dezember.

Einen neuen Telephonapparat hat Herr Dussard aus Gené am Sonntag mit grossem Erfolge vor der Akademie der Wissenschaften in Paris vorgeführt. Der Apparat erlaubt, die geführten Gespräche zu registrieren und dieselben im Falle der Abwesenheit des Adressaten zu empfangen.

Gräubünden. Herr Felix Vit 1 übernimmt mit 1. Dezember die Hotel Rétia in Sent.

Brünen. Hr. Greter, Concierge im „Grand Hotel National“ in Luzern, hat das Hotel Rössli in hier käuflich übernommen.

Luzern. Nach durchwegs gelungenen Probefahrten erfolgte die Eröffnung der regelmässigen Fahrten auf dem städtischen Tram am 1. Dezember.

Einen neuen Telephonapparat hat Herr Dussard aus Gené am Sonntag mit grossem Erfolge vor der Akademie der Wissenschaften in Paris vorgeführt. Der Apparat erlaubt, die geführten Gespräche zu registrieren und dieselben im Falle der Abwesenheit des Adressaten zu empfangen.

Biel. Das Hotel Victoria ist käuflich an Herrn Jules Koller, gew. Oberkellner im Hotel du Grand Pont in Lausanne übergegangen. Antritt auf Neujahr 1900.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 12 Nov. au 13 Nov.: Suisse 322; Angleterre 57; France 102; Allemagne 100; Amérique 6; Russie 11; Belgique, Pays-Bas, Espagne, Italie, Russie, États balkaniques, Danemark, Asie et Turquie 28. — Total 629.

St. Moritz. Der Winterkurren hielt letzten Montag seine Generalversammlung ab. Die Wahlen ergaben folgende Resultate: Herr Hoffmann, Präsident; R. Bavier, Aktuar; C. v. Plügg, Kassier; B. Witzler; Alphons Badrut, Pag. Steffani, Hans Badrut, E. Rocco.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 11. Nov. bis 17. Nov. 1899: Deutsche 579, Engländer 535, Schweizer 252, Holländer 119, Franzosen 136, Belgier 14, Russler 171, Oesterreicher 52, Amerikaner 27, Portugiesen 1, Spanier 1, Italiener, Griechen 76, Dänen, Schweden, Norweger 27, Angehörige anderer Nationalitäten 14. Total 2084. Darunter waren 70 Passanten.

Grindelwald. Schon sind kleine Anfänge der Wintersaison zu bemerken, denn die heftigen Nöge bewirken eine sehr starke Abkühlung und darüber ist die Sonne meistens hinter dem Mettenberg und dem Eiger versteckt, so dass der kleinere „Rück“ des Hotels „Bir“ schon eine tadellose Gleithahn bildet. Bald werden auch die zwei grossen Eisbahnen der Hotels „Bir“ und „Eiger“ vollendet sein.

St. Moritz. Die „Engadiner Post“ schreibt auf unsere, in Nr. 46 erschienenen Bemerkungen betr. den widersinnigen Saisonbericht der „Wiener Monats-Revue“: „Sie vermissen unsere Kritik der Auslassungen eines Skribenten der „Wiener Monats-Revue“ über die diesjährige Saison. Wir sind wir im Auszug ohne Kommentar unseren Lesern mitgeteilt haben. Sie haben Recht. Wir hätten damals darunter schreiben sollen: „Kommentar überflüssig“.

Vevey. (Einges.) Mit dem Bau der direkten Bahnlinie von Spiez am Thunersee durch das an Naturschönheiten so reiche Simmenthal und Waadtler Hochland nach Vevey am Genfersee — wozu der Berner Grosse Rat, für die Teilstrecke Erlenen-Zweimigen, Fr. 3,250,000 bewilligte — wird einem alten Uebelstand für die Konsumtion der Veveyer, für Handel und Wandel und hauptsächlich für die Vergnügungreisenden abgeholfen. Für die Fremden, die von Vevey-Montreux nach Interlaken umgekehrt wollten, gab es bisher nur die beschwerliche Alpenstrasse oberhalb von Arosa, den Umweg über Lausanne-Bern. Bald wird man in wenigen Viertelstunden vom kühlen Berner Oberland nach dem „gehöizten Winkel“ des Genfer Sees fahren können.

Genève. Die Vereinigung der hiesigen Hoteliers beabsichtigt laut „Bad. Tagbl.“ das durch das gepflanzte und wohl erwogene Projekt der Errichtung eines medico-mechanischen Institutes in den Grossen Bädern nunmehr zur baldigen Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat sie Pläne und Kostenberechnungen anfertigen lassen, welche bereits dem Tit. Gemeinderat zur Genehmigung vorliegen. Danach würde an die Stelle der jetzigen Trinklaube ein Neubau treten, der bestimmt ist, die Säle für Heilgymnastik und Massage aufzunehmen, während das ehemalige Armen- und Schulhaus als Wohnhaus und die Räumlichkeiten für die Kabinette und elektrische Bäder, die Inhalations-Kabinette und eine Trinkhalle mit Trinkbrunnen enthielte. Die Baukosten, ohne die innere Installation, sind auf Fr. 200,000 veranschlagt. In der Nähe des medico-mechanischen Institutes erblicken die Initianten ein wirksames Mittel, die Frequenz des Kurortes zu fördern und die Gefahr zu beseitigen, über kurz oder lang von den Konkurrenz-Kurorten überholt zu werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es sieht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vermerkt, wird nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernet gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Genève. Die Vereinigung der hiesigen Hoteliers beabsichtigt laut „Bad. Tagbl.“ das durch das gepflanzte und wohl erwogene Projekt der Errichtung eines medico-mechanischen Institutes in den Grossen Bädern nunmehr zur baldigen Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat sie Pläne und Kostenberechnungen anfertigen lassen, welche bereits dem Tit. Gemeinderat zur Genehmigung vorliegen. Danach würde an die Stelle der jetzigen Trinklaube ein Neubau treten, der bestimmt ist, die Säle für Heilgymnastik und Massage aufzunehmen, während das ehemalige Armen- und Schulhaus als Wohnhaus und die Räumlichkeiten für die Kabinette und elektrische Bäder, die Inhalations-Kabinette und eine Trinkhalle mit Trinkbrunnen enthielte. Die Baukosten, ohne die innere Installation, sind auf Fr. 200,000 veranschlagt. In der Nähe des medico-mechanischen Institutes erblicken die Initianten ein wirksames Mittel, die Frequenz des Kurortes zu fördern und die Gefahr zu beseitigen, über kurz oder lang von den Konkurrenz-Kurorten überholt zu werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es sieht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vermerkt, wird nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernet gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es sieht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vermerkt, wird nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernet gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es sieht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vermerkt, wird nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernet gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es sieht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vermerkt, wird nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernet gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte